



Satzung des Vereins „Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Berlin e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Berlin e.V.", kurz "DKSB LV Berlin e.V.", nachfolgend Landesverband genannt.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Berlin und ist eingetragen beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Landesverband ist im Sinne des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung tätig und verfolgt selbst unmittelbar die gemeinnützigen Zwecke Bildung und Erziehung sowie die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Er setzt sich ein für die Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Rechte für Kinder und Jugendliche und die Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes. Gemäß der UN-Konvention über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (nachfolgend Kind/Kinder).

Insbesondere setzt er sich ein für

- den Schutz der Kinder vor Ausgrenzung, Diskriminierung und Gewalt jeder Art,
 - soziale Gerechtigkeit für alle Kinder,
 - die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft,
 - die Förderung und Erhaltung einer kindgerechten Umwelt,
 - die Förderung der geistigen, psychischen, sozialen und körperlichen Entwicklung der Kinder, dabei werden die unterschiedlichen geschlechtsspezifischen Lebenssituationen besonders berücksichtigt,
 - eine dem Entwicklungsstand von Kindern angemessene Beteiligung bei allen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen, die sie betreffen,
 - kinderfreundliches Handeln der einzelnen Menschen und aller gesellschaftlichen Gruppen.
- (2) Der Landesverband will diese Ziele erreichen, indem er im Bereich des Bundeslandes Berlin insbesondere
 - die öffentliche Meinung und das soziale Klima durch seine Öffentlichkeitsarbeit beeinflusst,
 - Politik und Verwaltung zu kinderfreundlichen Entscheidungen auffordert und bei der Planung und Durchsetzung solcher Entscheidungen berät,
 - verantwortliches Handeln der Wirtschaft und der Medien gegenüber Kindern einfordert,
 - vorbeugend aufklärt und berät, beispielsweise durch Fachberatungen, Supervisionen u.ä.,
 - Einrichtungen und Projekte der Kinder- und Jugendhilfe errichtet und betreibt,
 - Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Kinder ergreift oder veranlasst,
 - mit in Berlin tätigen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung soweit möglich zusammenarbeitet und kinder- und jugendfreundliche Initiativen fördert,
 - im Rahmen von Einrichtungen und Projekten Mittel zur Verfügung stellt, die zum Zwecke der Förderung der Partizipation von Kindern von diesen selbständig und eigenverantwortlich eingesetzt und verwaltet werden,

- Informationsmaterial und Publikationen erstellt, herausgibt und vertreibt,
 - Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongresse durchführt,
 - Mittel für die Verwirklichung der Verbandszwecke und die Förderung besonderer Aktivitäten einwirbt.
- (3) Der Landesverband ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Landesverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.
Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes dürfen sie keine Anteile des Vermögens des Landesverbands erhalten.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandmitgliedschaft, Schiedsgericht, Schlichtung

- (1) Der Landesverband ist Mitglied im Verband „Der Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“ (nachfolgend „Bundesverband“ genannt).
Für den Landesverband sind die Bestimmungen der §§ 22, 23 der Satzung des Bundesverbandes und die vom Bundesverband erlassene Schiedsgerichts-/Schlichtungsordnung verbindlich.
- (2) Auf alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Landesverbandes oder seinen Organen einerseits und anderen Verbänden auf örtlicher Ebene, dem Bundesverband andererseits sowie zwischen den Mitgliedern des Landesverbandes oder seinen Organen untereinander finden die Schiedsgerichtsordnung und die Schlichtungsordnung des Bundesverbandes Anwendung, die Bestandteile dieser Satzung sind.
- (3) Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten ist der Landesverband verpflichtet, bei der inhaltlichen Arbeit die Beschlusslage des Bundesverbandes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
Kooperationen mit Organisationen im Ausland erfolgen in Abstimmung mit dem Bundesverband.
- (4) Der Landesverband gewährt in diesem Zusammenhang dem Bundesverband oder von ihm hierfür beauftragten Dritten auf Verlangen Einsicht in die erforderlichen Bücher und Geschäftsunterlagen. Der Landesverband unterrichtet den Bundesverband unverzüglich über alle wesentlichen Vorkommnisse im Landesverband.
Als wesentliche Vorkommnisse gelten insbesondere
- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
 - Rechtsstreitigkeiten, ab einem Streitwert von 50.000 €,
 - Vollstreckungsmaßnahmen,
 - Ereignisse, die zu einer Schädigung des Rufes des Bundesverbandes und seiner nachgeordneten Mitglieder in der Öffentlichkeit führen können.
- Die Problemlösung erfolgt jeweils in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband.
- (5) Die Kontaktdaten der in den Landesvorstand gewählten Mitglieder sind dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Landesverband ist berechtigt, für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundesverband den Namen und das Logo im Rahmen von Werbemaßnahmen und Sponsorenverträgen zum Zwecke der Einwerbung von Drittmitteln für die satzungsmäßigen Zwecke und unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Richtlinien des Bundesverbandes zu verwenden. Werbemaßnahmen, Sponsorenverträge und ähnliche Abreden, mit denen Dritten die Verwendung des Namens und des Logos gestattet wird, sind auf das Land Berlin zu beschränken und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Interessen des Bundesverbandes oder eines anderen Landesverbandes nicht betroffen sind. Bei jeder Verwendung soll deutlich werden, dass sich die Zusammenarbeit mit dem Sponsor auf den Landesverband bezieht.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband kann erworben werden von
 - a) natürlichen Personen, ab 18 Jahren und Kindern gemäß § 5a
 - b) juristischen Personen.Juristische und natürliche Personen können dem Landesverband als Fördermitglieder ohne Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung beitreten.
- (2) Mit einer Mitgliedschaft im Landesverband unvereinbar sind die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von Parteien und Organisationen, die
 - rassistische, diskriminierende, antisemitische oder ausländerfeindliche Ziele verfolgen oder sich in diesem Sinne äußern,
 - Hass gegenüber Benachteiligten oder Minderheiten schüren oder sexuelle, körperliche oder psychische Gewalt billigen oder fördern.Soweit der Landesverband sich aus Zuwendungen Dritter und Spenden finanziert, sollen Spenden und Zuwendungen von Personen und Organisationen im vorgenannten Sinne wegen Unvereinbarkeit abgelehnt werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. Brief, E-Mail, digitales Formular, Fax). Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Das Ergebnis der Entscheidung wird den Bewerber*innen schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der*die Bewerber*in innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder in Textform Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen; diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- (4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um die Aufgaben und Ziele des Landesverbandes besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Abs. 2 gilt entsprechend auch für Ehrenmitglieder.

§ 5a Mitgliedschaft von Kindern

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband kann von Kindern mit Zustimmung der Sorgeberechtigten erworben werden.
Die Zustimmung erfolgt schriftlich.
- (2) Kinder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung des Landesverbandes. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres haben sie dort Antrags- und Stimmrecht, können aber nicht gewählt werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Mitglieder nach § 5a sind beitragsfrei. Der Beitrag ist bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu zahlen. Eingehende Zahlungen sind zunächst auf Rückstände zu verbuchen.
- (2) Über die Höhe des Jahresmindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung unter Beachtung des von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes beschlossenen Mindestbeitrages. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (3) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Bis zur Entrichtung des angemahnten Betrages ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft ab Verzug.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch Auflösung oder Liquidation, Austritt oder Ausschluss.
Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, endet die Mitgliedschaft auch, wenn die Sorgeberechtigten die Zustimmung zur Mitgliedschaft widerrufen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

- Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (3) Mitglieder, die den Interessen des Landesverbandes nachhaltig zuwiderhandeln oder mit der Zahlung des Beitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand sind, können aus dem Landesverband ausgeschlossen werden.
- Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder dieser Satzung oder Beschlüssen des Landesverbandes oder des Bundesverbandes trotz Abmahnung zuwiderhandeln, oder wenn sie das Ansehen des DKSB in der Öffentlichkeit schädigen oder Mitglied einer in § 5 Abs. 2 dieser Satzung genannten Parteien und Organisationen sind, deren Gedankengut verbreiten oder unterstützen.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung gegeben worden ist.
- Gegen die Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen.
- Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Gegenstände des Landesverbandes, die sich im Besitz des betreffenden Mitgliedes befinden, unverzüglich an den Vorstand oder eine*n von ihm beauftragte*n Dritten herauszugeben.
- Mit Austritt, Verzicht oder Ausschluss enden die vom Landesverband verliehenen Ehrungen.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.
- (2) Von den Beschlüssen der Organe ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von zwei Teilnehmer*innen, darunter der*dem Leiter*in der jeweiligen Sitzung, zu unterzeichnen ist.
- Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
- Diese Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Monaten nach der Mitgliederversammlung schriftlich Korrekturen beantragt wurden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- die Wahl und vorzeitige Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl der beiden Kassenprüfer*innen und deren Stellvertreter*innen; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören, die Wahl erfolgt entsprechend der Wahlperiode des Vorstandes, die Wahl kann gemäß § 11 Abs. 4 entfallen,
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Haushaltsplans,
 - die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über Anträge stimmberechtigter Mitglieder,
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Jahresmindestbeitrages,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich oder in Textform mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, die Mitgliederversammlung nach seinem Ermessen entweder
- a) ausschließlich in Präsenz, oder
 - b) ausschließlich virtuell – im Wege einer rein elektronischen Kommunikation – oder
 - c) hybrid – kombinierte Teilnahme von Mitgliedern in Präsenz und Teilnahme weiterer Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation (mit Bild- und Tonübertragung) – abzuhalten.

- Die virtuelle Mitgliederversammlung findet in einem ausschließlich für Mitglieder zugänglichen Chat-room, per Videokonferenz oder auch per Telefonkonferenz statt.
- Rechtzeitig vor einer virtuellen Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied ein Passwort, mit dessen Verwendung die Teilnahme an der Mitgliederversammlung möglich ist.
- Stimmberechtigte Mitglieder erhalten zudem Zugangsdaten für die Abstimmungen.
- Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet ihre Zugangsdaten keinem Dritten – außer den von ihnen entsandten Vertretern – zugänglich zu machen.
- Der Vorstand ist ermächtigt, die näheren Einzelheiten des Umfangs und des Verfahrens der Teilnahme und der Rechteaübung zu bestimmen, die mit der Einberufung bekannt zu machen sind.
- (4) Teilnahme-/ Rede- und Antragsberechtigt sind die Mitglieder und die Mitglieder des Vorstands.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- § 5 Abs. 1 bleibt davon unberührt.
- Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen.
- Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen.
- Dringlichkeitsanträge sind schriftlich zu stellen.
- Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes haben Teilnahme, Rede- und Antragsrecht; sie sind berechtigt, diese Rechte schriftlich oder in Textform auf den*die Geschäftsführer*in des Bundesverbandes zu übertragen.
- (5) Ein stimmberechtigtes Mitglied darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einer/einem seiner Angehörigen oder einer/einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit erfordern.
- Bei Abstimmungen zählen Stimmenthaltungen nicht.
- Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Anträge auf Satzungsänderung müssen den Wortlaut der beabsichtigten Änderung enthalten.
- (7) Bei Wahlen gilt die*derjenige von mehreren Kandidat*innen als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat.
- Ist dieser Stimmenanteil nicht erreicht worden, so erfolgt unter den beiden Kandidat*innen mit den höchsten Stimmenanteilen eine Stichwahl.
- Gewählt ist die*derjenige die*der nunmehr die meisten Stimmen erhält.
- Bei der Wahl der Beisitzer*innen und der Kassenprüfer*innen ist eine Listenwahl zulässig.
- Es können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidat*innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.
- Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt ist.
- Gewählt sind die Kandidat*innen mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (8) Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.
- Wahlen sind geheim durchzuführen, wenn mehr Kandidatinnen/Kandidaten als zu besetzenden Positionen zur Wahl stehen.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Landesverbandes es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich oder in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.
- Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen; im Übrigen gelten Abs. 2 bis 8 entsprechend.
- (10) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine hierzu eigens einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Zur Annahme des Auflösungsantrages ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (11) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden oder einem*einer seiner*ihrer Stellvertreter*innen geleitet, sofern nicht von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein*e anderer*e Versammlungsleiter*in gewählt wird.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes.
Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- Der*Dem Vorsitzenden
 - Seinem*Seiner Stellvertreter*in
 - Dem*Der Schatzmeister*in
 - Dem*Der Schriftführer*in
 - und bis zu drei Beisitzer*innen
- Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind die*der Vorsitzende, die*der Stellvertreter*in und die*der Schatzmeister*in.
Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von ihnen gemeinsam, wobei einer die*der Vorsitzende oder der*die Stellvertreter*in sein muss.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
Die Vereinbarung von Vergütungen für gegenüber dem Landesverband außerhalb des Vorstandsamtes zu erbringende Leistungen der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.
Arbeitnehmer*innen des Landesverbandes können nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Ein Mitglied des Vorstandes darf bei Beschlüssen, die ihm selbst oder einer/einem seiner Angehörigen oder einer/einem von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen Dritten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können, weder beratend noch entscheidend mitwirken.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.
Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand kann eine Ergänzungswahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen; in dieser ist diese Ergänzungswahl zu bestätigen oder eine Neuwahl vorzunehmen.
Die vorzeitige Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und nur unter gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes bzw. mehrerer Vorstandsmitglieder für die laufende Amtsperiode vorgenommen werden.
- (6) Der Vorstand tagt bei Bedarf.
Die Sitzung kann auch digital oder hybrid durchgeführt werden.
Eine physische Teilnahme vor Ort ist dann nicht erforderlich, eine Stimmabgabe kann auf digitalem Wege erfolgen.
Stimmenthaltungen zählen nicht.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder ihr*sein Vertreter*in, anwesend ist.
Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig.
- (7) Die Führung der laufenden Geschäfte kann einer*einem Geschäftsführer*in übertragen werden.
Sie*Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
Ihre*Seine Befugnisse sind durch eine vom Vorstand zu erlassende Dienstanweisung festzulegen.
- (8) Der Vorstand i. S. V. § 26 BGB ist ermächtigt, die Satzung des Landesverbandes auf Anforderung des Registergerichts oder des Finanzamts für Körperschaften zu ändern und/oder zu ergänzen.
Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Vereinsmitglieder nach Eintragung der Satzungsänderung unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu unterrichten und diese Satzungsänderung bzw. -ergänzung auf die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung zu setzen.

§ 11 Kassenführung, Kassenprüfung

- (1) Die*Der Schatzmeister*in führt die Kassengeschäfte im Rahmen der gefassten Beschlüsse. Sie*Er ist verantwortlich für die Leitung des Kassenwesens, sofern die laufenden Geschäfte nicht an eine Geschäftsführung übertragen wurden.
- (2) Alljährlich hat die*der Schatzmeister*in vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres sind der Rechnungsabschluss und die Kasse von zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und ehrenamtlich tätig sind, zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten
- (4) Erfolgt die Erstellung des Jahresabschlusses durch einen externen fachkundigen Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer o.ä.), kann die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Kasse durch die Kassenprüfer*innen unterbleiben, wenn dieser externe Jahresabschlussersteller in der Mitgliederversammlung Bericht zur Kassenprüfung und zum Jahresabschluss erstattet. Die Wahl von ehrenamtlichen Kassenprüfer*innen kann in diesem Fall unterbleiben
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, den mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragten externen fachkundigen Dritten im Sinne des § 11 Abs. 4 auch mit dem Bericht zur Kassenprüfung und zum Jahresabschluss in der Mitgliederversammlung zu beauftragen.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, im Bedarfsfall die Prüfung eines Jahresabschlusses durch eine*n Wirtschaftsprüfer*in zu beauftragen.

§ 12 Auflösung des Landesverbandes, Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 9 Abs. 10).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind die Liquidatoren, wenn nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren bestimmt.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Bundesverband, der es mit der Auflage unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung zu verwenden hat.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.6.2025